

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 62 (1965)

Heft: 6

Artikel: Invalidenversicherungsgesetz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836496>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

c) Das Verfahren

Der Invalide verlangt bei der Ausgabestelle ein Arzzeugnis, das er seinem Arzte aushändigt. Bejaht dieser die Begleitbedürftigkeit, so gibt die Ausgabestelle dem Invaliden einen Ausweis für die Fahrvergünstigung ab. Der Ausweis hat in der Regel eine Gültigkeitsdauer von vier Jahren. Das Verfahren soll möglichst einfach angeordnet werden. Über die Einzelheiten wird das Eidgenössische Amt für Verkehr die Ausgabestellen noch orientieren.

Institutionen-Verzeichnis

Das Sekretariat der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter in die Volkswirtschaft (SAEB) teilt mit:

Die 2. Auflage der SAEB-Broschüre «Die Eingliederungsinstitutionen in der Schweiz» vom Jahre 1961 ist nahezu vergriffen. Eine Neubearbeitung liegt im Entwurf vor. Neben unserem Verzeichnis der Eingliederungsstätten und Invalidenwerkstätten gibt Pro Infirmis ein Verzeichnis der Spezialinstitutionen heraus, worin vor allem die Sonderschulen aufgeführt sind. Es wurde nun beschlossen, in der nächsten Auflage diese beiden Verzeichnisse zusammenzufassen und im Laufe des Sommers 1965 gemeinsam herauszugeben.

Invalidenversicherungsgesetz

Was heißt «Eingliederung»?

Hans war kurz nach seinem Lehrabschluß als Zimmermann als Bauschreiner tätig. Er verunglückte an der Kehlmaschine. Seine linke Hand wurde verstümmelt. Der Arzt gibt darüber Auskunft: «Verlust von zwei Gliedern des linken Zeigefingers mit guten Stumpfverhältnissen. Verlust von zwei Gliedern des linken Ringfingers mit guten Stumpfverhältnissen. Abgeheilte Weichteilverletzung am linken Mittelfinger mit Einschränkung der Beugefähigkeit im Mittel- und Nagelgelenk... Störung der Trophik an diesem Mittelfinger mit Kältesensationen und Schmerzhaftigkeit... Erhebliche Verminderung der rohen Kraft in diesem Finger.»

Der Arzt fügte noch bei, daß die Schreinerarbeit dem Versicherten besonders in der kalten Jahreszeit viel Mühe bereiten müsse. Hans möchte nun auf den Beruf eines Bauzeichners hinüberwechseln. Der Arzt empfahl die ernsthafte und wohlwollende Prüfung dieses Wunsches.

Ursprünglich stand die Regionalstelle der Invalidenversicherung diesem Begehren positiv gegenüber. Später aber berichtete sie der Invalidenversicherungskommission, sie müsse die Umschulung «fallen lassen», worauf die Kommission das Gesuch abwies. Im gleichen Sinne entschied auch die kantonale Rekursinstanz. Man wußte, daß Hans bei seinem Arbeitsgeber bleiben könne. Sein Arbeitsverhältnis hatte Dauercharakter. Finanzielle Nachteile konnten im Augenblick

nicht geltend gemacht werden. Kommission und Rekursinstanz betrachteten Hans als eingegliedert. In Anbetracht der guten Konjunktur, die ja doch von einiger Dauer sei, gingen die Forderungen von Hans zu weit. Er erwarte Leistungen von der Invalidenversicherung, die diese nicht erbringen könne.

Der junge Zimmermann gelangte im Berufungsverfahren an das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern. Die Ausgleichskasse und das Bundesamt für Sozialversicherung unterstützten den Antrag auf weitere Eingliederungsmaßnahmen, allenfalls auf Berufsberatung und Umschulung auf den Beruf eines Hochbauzeichners oder eine ähnliche Tätigkeit. Im Mitbericht des Bundesamtes für Sozialversicherung war noch besonders auf eine Auskunft des Arbeitgebers von Hans hingewiesen worden. Danach könne Hans wegen seiner verstümmelten Hand und wegen seines grazilen Körperbaues nicht mehr in ausreichendem Maße die erheblichen Anforderungen des Zimmermannsberufes in bezug auf Körperkraft erfüllen.

Das Gericht ging vom Wortlaut des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG) aus. Nach Art. 17 Abs. 1 hat der Versicherte dann Anspruch auf Umschulung, wenn diese zufolge von Invalidität notwendig sei und wenn dadurch die Erwerbsfähigkeit erhalten oder wesentlich verbessert werden könne. Nach Auffassung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes hat die kantonale Rekursinstanz bei der Beurteilung dieser Frage stark auf die gegenwärtige Hochkonjunktur und die möglicherweise noch lange anhaltende große Nachfrage nach Arbeitskräften im Baugewerbe abgestellt. Das wird den Umständen nicht gerecht. Bei einem voll ausgebildeten Versicherten, der noch fast die gesamten Jahre seiner Erwerbstätigkeit vor sich hat, darf der in der Regel einmalige und endgültige Entscheid über eine Umschulung, der den ganzen weiteren beruflichen Weg des Teilinvaliden bestimmt, nicht von der Arbeitsmarktlage abhängig gemacht werden.

Es ist daher zu prüfen, ob Hans mit seiner Behinderung auch bei einer andern Situation auf dem Arbeitsmarkt als erheblich benachteiligt betrachtet werden müsse. Aus einer solchen Beurteilung ergebe sich allenfalls die Notwendigkeit der Umschulung. Der Arzt schreibt dazu:

«Ich möchte insbesondere hervorheben, daß es sich bei dem Patienten um einen grazilen, leptosomen Mann handelt, dessen Körperkraft in Hinsicht auf seine berufliche Tätigkeit unzureichend ist. Das Körpergewicht beträgt 50 kg. Die Hände sind feingliedrig und zart. Der linke Mittelfinger ist in der kälteren Jahreszeit zyanotisch und unterkühlt. Es ist glaubhaft, daß dem Patienten seine jetzige Tätigkeit sehr große Mühe macht und ihn seine verstümmelte linke Hand abends schmerzt. Zudem gibt er an, Balken und Bretter von etwa 20 kg Gewicht und mehr nicht mehr mit seiner linken Hand festhalten zu können, so daß er diese Gewichte auf der linken Lende abstützen müsse. Er hat demzufolge auch bereits statische Beschwerden im linken Bein und im linken Hüftgelenk.»

Nach der Meinung des Arztes kann Hans seine heutige Leistungsfähigkeit nicht auf die Dauer erhalten. Auch die Regionalstelle der Invalidenversicherung anerkennt übrigens, daß Hans den Anforderungen im Bauschreinerberuf nicht mehr entsprechen könne.

Aus alledem ergibt sich, daß dem im Zeitpunkt des Urteils 24jährigen Manne wegen der erlittenen Handverletzung und seiner besonders grazilen Konstitution auf lange Sicht eine normale Arbeitsleistung als Zimmermann oder als Bauschreiner nicht zugemutet werden kann. Bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage wäre er für die nach statistischer Erwartung verbleibenden vier Jahrzehnte des Erwerbslebens wahrscheinlich dermaßen beeinträchtigt, daß eine Umschulung

im Sinne von Art. 17 IVG als notwendig erscheint. Erst nach einer Ausbildung zu einem der in Frage kommenden Zeichnerberufe kann von einer den Umständen entsprechenden Eingliederung die Rede sein. Günstige Voraussetzungen hiezu scheinen vorzuliegen, wenn man berücksichtigt, daß Hans bei der Lehrabschlußprüfung als Zimmermann im Zeichnen die Note 1,1 erreichte.

Aus diesen Überlegungen heraus hieß das Eidgenössische Versicherungsgericht die Berufungsklage von Hans gut. Sein Begehren auf Umschulung wird anerkannt. Das Gericht hat damit dem Begriff der «Eingliederung» eine sozial weitherzige Auslegung gegeben.

«Das Band» 6/65

Rechtsentscheide

Verwandtenunterstützungspflicht; «günstige Verhältnisse»

Dem kinderlos verheirateten Bruder eines Unterstützten ist ein monatlicher Unterstützungsbeitrag von Fr. 105.– zuzumuten, wenn er ein Reinvermögen von Fr. 461 000 und ein Jahreseinkommen von Fr. 17 100 besitzt oder, bei Außerachtlassung des Vermögens, aber Einschluß des zumutbaren Vermögensverzehrs, ein Jahreseinkommen von Fr. 36 000.

(Auszug aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16. November 1964 i.S. Einwohnergemeinde L. gegen W.)

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

2. Die Unterstützungsbedürftigkeit des 70jährigen Friedrich W., der schon seit Jahren von der Fürsorgekommission der Gemeinde L. unterstützt wird, ist unbestritten. Ebenso gibt das für Friedrich W. festgesetzte minimale Pflegegeld von monatlich Fr. 230.– zu keiner Beanstandung Anlaß.

Zu prüfen ist daher nurmehr, ob der Appellant, Christian W., Bruder des Unterstützungsberechtigten zu Unterstützungen herangezogen werden kann. Diese Frage hängt in erster Linie von seiner Leistungsfähigkeit ab. Als Bruder ist Christian W. zudem gemäß Art. 329 Abs. 2 ZGB nur unterstützungspflichtig, wenn er sich in «günstigen Verhältnissen» befindet. Nach neuester bundesgerichtlicher Praxis ist unter dem Begriff der «günstigen Verhältnisse» jene wirtschaftliche Lage zu verstehen, die der Bezeichnung Wohlstand, Wohlhabenheit gleichkommt (BGE 73 II 142 ff., 82 II 199 ff., 83 II 11 ff.). Die Unterstützungspflicht der Geschwister hängt folglich gemäß dieser Rechtsprechung dem Grundsatz und Maß noch davon ab, ob und wieweit sie ohne wesentliche Beeinträchtigung der Lebenshaltung eines Wohlhabenden Unterstützungsbeiträge aufbringen können (BGE 82 II 199/200).

3. Was die wirtschaftliche Lage des Appellanten anbelangt, so ist vorab festzuhalten, daß er über ein Reinvermögen von rund Fr. 461 000.– verfügt, das sich im wesentlichen aus Liegenschaften, Geschäftsguthaben, Wertschriften und Barschaft sowie dem Rückkaufswert von Lebensversicherungen zusammensetzt. Der Höhe nach wird dieses in der Steuer-Veranlagungsperiode 1963/64 (Stichtag 1.1.1963) deklarierte Vermögen von Christian W. nicht bestritten. Er wendet lediglich ein, daß er seine flüssigen Geldmittel (Sparheftguthaben von Fr. 270 000.–)